

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Narjes, Dr. Marx, Dr. Mertes (Gerolstein), Dr. Dollinger, Dr. von Geldern, Kittelmann, Sick, Dr. Hüscher, Dr. Hoffacker, Broll, Dr. Wittmann (München), Dr. Köhler (Wolfsburg), Dr. Stercken, Werner, Dr. Klein (Göttingen), Dr. Voss, Bahner, Hartmann, Dr. Hupka, Kunz (Berlin), Milz, Amrehn, Sick, Dr. Hornhues, Dr. Hammans, Dr. Möller, Graf Huyn, Berger (Lahnstein), Schetter, Petersen, Würzbach, Besch, Seiters, Dr. Sprung, Schröder (Wilhelminenhof), Dr. Wulff, Reddemann, Frau Berger (Berlin)
– Drucksache 8/3761 –

III. VN-Seerechtskonferenz

Der Bundesminister des Auswärtigen – 011 – 300.14 – hat mit Schreiben vom 26. März 1980 namens der Bundesregierung die Kleine Anfrage wie folgt beantwortet:

Die Bundesregierung weist den Vorwurf der ungenügenden Wahrung der Interessen der Bundesrepublik Deutschland auf der 3. VN-Seerechtskonferenz mit Entschiedenheit zurück. Diese Behauptung ist unberechtigt und unbegründet. Im Gegenteil tut die Bundesregierung seit Jahren alles ihr nur mögliche, um die deutschen Interessen gegenüber der neuen Entwicklung des Seerechts zu wahren, die auf eine Verstärkung der küstenstaatlichen Hoheitsrechte an Teilen der Hohen See und des Festlandsockels sowie auf eine internationale Reglementierung der Nutzung des Tiefseebodens hinsteuert. Die Bundesregierung hat ihre Position gegenüber dieser Entwicklung schon vor dem Beginn der 3. VN-Seerechtskonferenz klar markiert und schon im Jahre 1972 den Weg vor den Internationalen Gerichtshof nicht gescheut, um unsere Fischerei vor Behinderungen durch einseitige Maßnahmen fremder Staaten zu schützen. Auf der Konferenz selber hat die Bundesregierung ihre Position von Anfang an klar zum Ausdruck gebracht und mit Entschiedenheit

vertreten. Sie hat keine erfolgversprechende Möglichkeit versäumt, Initiativen zu ergreifen und sie hat – z. T. laufend – Konsultationen mit einer Vielzahl von Staaten geführt. Es trifft jedoch zu, daß die Mehrheitsverhältnisse auf der Konferenz unsere Wirkungsmöglichkeiten einschränken. Hierzu sind folgende Zahlen aufschlußreich: Auf der laufenden 9. Konferenzsession sind 163 Staaten eingeladen, davon gehören zu der in ihrer ideologischen Zielsetzung und in ihrer wirtschaftspolitischen Ausrichtung kohärenten Gruppe der 77 rd. 120 Staaten. Von den 163 Staaten verfügen 134 über Küsten unterschiedlicher Länge, mindestens 40 Staaten haben lange Küsten. Die westlichen Industrienationen sind in der absoluten Minderheit, und unter diesen Staaten ist die Position der Bundesrepublik Deutschland als Kurzküstenstaat, der gleichzeitig Schwellenmacht des Tiefseebergbaus ist und weitreichende Interessen an der Nutzung der Hohen See hat, besonders schwierig. Gleichwohl ist die Bundesregierung auch weiterhin beharrlich bemüht, unseren Interessen Ausdruck zu geben und so weit wie irgend möglich Geltung zu verschaffen.

Zu den einzelnen Fragen nimmt die Bundesregierung wie folgt Stellung:

1. Welche Bestimmungen des ICNT/Rev. 1 sind nach Ansicht der Bundesregierung auf Grund von Mehrheitsentscheidungen zustande gekommen?

Der Text eines Entwurfs für eine Seerechtskonvention, über den zur Zeit auf der 3. VN-Seerechtskonferenz verhandelt wird (Informal Composite Negotiating Text Revision 1 – ICNT/Rev. 1 –), ist nicht im Wege von Mehrheitsentscheidungen zustande gekommen. Es handelt sich vielmehr – wie die Bundesregierung auch immer wieder dargelegt hat – um einen informellen Verhandlungstext, der vom Präsidenten und den Vorsitzenden der drei Hauptausschüsse der Konferenz anhand derjenigen Vorschläge und Formulierungen erstellt worden ist, die nach Ansicht der Verfasser des ICNT nicht nur dem Mehrheitswillen Rechnung tragen, sondern nach ihrer Vorstellung sich auch als Kristallisation für den Konsensus erweisen sollen.

Eine Abstimmung über den ICNT im ganzen oder über einzelne seiner Bestimmungen hat auf der Konferenz bisher nicht stattgefunden.

2. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß die wenigsten Bestimmungen des ICNT/Rev. 1, insbesondere die des 2. Konferenzausschusses, nicht von der Mehrheit getragen werden?

Die Bundesregierung teilt die Auffassung, daß die Zahl der Bestimmungen des ICNT/Rev. 1, die nicht von der Mehrheit getragen werden, insbesondere im Bereich des 2. Konferenzausschusses gering ist.

3. Kann die Bundesregierung bestätigen, daß die Bestimmungen des ICNT/Rev. 1 über die besonderen Basislinien, die Transitpassage, die Archipelstaatenprinzipien, die Anschlußzone und die Festlandssockelaußengrenze nicht von der Konferenzmehrheit getragen werden?

Dies kann die Bundesregierung mit der einen Ausnahme der Bestimmung über die Festlandssockelaußengrenze nicht bestätigen. Auch insoweit zeichnet sich allerdings ab, daß die Mehrheit der Konferenzteilnehmer bereit ist, eine Ausdehnung der nationalen Festlandssockelrechte über 200 Seemeilen anzunehmen. Alle übrigen aufgezählten Materien werden von der Konferenzmehrheit getragen. An den Regelungen über die Transitpassage besteht auch seitens der westlichen Schifffahrtsnationen ein großes Interesse.

4. Wird nach Auffassung der Bundesregierung der im ICNT/Rev. 1 vorgesehene Rechtsstatus der Wirtschaftszone von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer getragen?

Ja.

5. Trifft es zu, daß wichtige Bestimmungen bezüglich des internationalen Tiefseebergbauregimes im ICNT/Rev. 1 (z. B. der Schutz der Landproduzenten, Antimonopolklausel, Zusammensetzung des Rates der Internationalen Meeresbodenbehörde und seines Abstimmungsverfahrens) nicht von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer getragen wird?

Die Bundesregierung hat seit der Veröffentlichung der ersten Fassung des ICNT im Juli 1977 wiederholt deutlich gemacht, daß Teil XI dieses Textes den Konferenzstand ihres Erachtens nicht korrekt wiedergibt. Die Bundesregierung kann jedoch die Augen nicht davor verschließen, daß jedenfalls wesentliche Teile des Teils XI ICNT/Rev. 1 von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer getragen werden. Dazu gehört namentlich die Belastung des Zugangs von nationalen Unternehmen zu den Rohstoffen der Tiefsee und die Ausstattung der Internationalen Meeresbodenbehörde mit einem eigenen, bergbautreibenden Unternehmen mit begünstigenden Zugangsmöglichkeiten. Innerhalb dieses Systems gibt es jedoch wesentliche Fragen, bei denen eine Annäherung der gegensätzlichen Standpunkte sich bisher noch nicht abzeichnet. Dazu gehören die Regelungen für die in Frage 5 genannten wichtigen Sachkomplexe.

6. Welche Erkenntnisse berechtigen die Bundesregierung zu der Annahme, daß eine Produktionsbeschränkung für NE-Metalle und damit künstlich hochgehaltenes Preisniveau von einer Mehrheit der Konferenzteilnehmer als in ihrem Interesse liegend angesehen wird?

Die Bundesregierung zieht ihre Erkenntnisse aus der Haltung, die die einzelnen Staaten und Staatengruppen in den Beratungen der Konferenz einnehmen. Die insoweit gemachten Beobachtungen werden im bilateralen Verkehr der Bundesregierung mit interessierten Staaten bestätigt.

7. Teilt die Bundesregierung die Auffassung, daß eine nicht von der Mehrheit der Konferenzteilnehmer getragene Aufteilung der Meeresschätze einen nicht unerheblichen Beitrag zur Erhöhung von Spannungen in der Welt leistet, und beabsichtigt die Bundesregierung, sich wenigstens durch eine Erklärung auf der 9. Session der III. VN-Seerechtskonferenz von dieser Entwicklung zu distanzieren?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß nur eine auf dem Konsensprinzip aller beteiligten Staatengruppen beruhende Regelung des Zugangs zu den Meeresschätzen geeignet ist, Spannungen abzubauen. Im übrigen ist auf jeden Fall beabsichtigt, auf der 9. Session zum gesamten Verhandlungstext grundsätzlich Stellung zu nehmen.

8. In welcher Weise ist die Bundesregierung bemüht, zusammen mit den Binnen-, Meeresküsten- und geographisch benachteiligten Staaten sich um eine interessenausgleichende Lösung der Seerechtsprobleme zu bemühen, die den außenpolitischen Zielen der Friedenserhaltung und dem Abbau von Spannungen im Nord-Süd- und Ost-West-Verhältnis entspricht?

Die Bundesregierung ist nach wie vor durch beharrliche, sachgerechte und interessenswahrende Mitarbeit auf allen Ebenen der Konferenz bemüht, zu einer interessenausgleichenden Lösung der Probleme beizutragen. Dazu gehört auch die entsprechende Vertretung unserer Interessen im Rahmen der Binnen- und geographisch benachteiligten Staaten und durch dieselben. Dabei darf die Kohäsion und Durchschlagskraft dieser Gruppe nicht überschätzt werden, weil die Ausgangslage bei den meisten Teilnehmerstaaten unter politischen, wirtschaftlichen und ideologischen Gesichtspunkten gänzlich heterogen ist.

9. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest, daß die Entscheidungen der Internationalen Meeresbodenbehörde in mehr als zwei Ausnahmefällen gerichtlich überprüfbar seien, und welche sind diese weiteren Fälle?

Nach dem derzeitigen Stand der Verhandlungen sind Handlungen und Unterlassungen der Meeresbodenbehörde in vollem Umfange gerichtlich überprüfbar, entweder durch die Meeresbodenkammer des Seerechtsgerichts oder in einem kommerziellen Schiedsgerichtsverfahren (UNCITRAL). Die einzigen Einschränkungen sind zur Zeit folgende (Artikel 190 ICNT/Rev. 1): Das Gericht wird erstens nicht berechtigt sein, Ermessensentscheidungen zu überprüfen, wobei zu bemerken ist, daß auch ohne eine solche Bestimmung ein internationales Gericht kaum eine weitergehende Überprüfungscompetenz in Anspruch nehmen würde. Das Gericht wird zweitens gehindert sein, die vom Rat und der Versammlung der Meeresbodenbehörde erlassenen Durchführungsvorschriften für nichtig zu erklären; das Gericht kann jedoch ihre Anwendung im konkreten Einzelfall ausschließen oder Schadensersatz gewähren, wenn die Anwendung der Durchführungsvorschrift in diesem Falle gegen die Konvention oder eine vertragliche Vereinbarung verstößt.

10. Wird die Bundesregierung auch in Zukunft eine Mitgliedschaft in der Arbeitsgruppe „Festlandsockel“ (sogenannte Gruppe 38) nicht anstreben, weil dort „extreme Forderungen“ vertreten werden?

Wie von der Bundesregierung bereits in der Fragestunde am 24. Januar 1980 dargelegt, hat die Delegation der Bundesrepublik Deutschland in der sogenannten Gruppe der 38 für Fragen der Festlandsockelaußengrenze von Anfang an mitgearbeitet. Die Arbeit dieser Gruppe, die der Vorsitzende der Verhandlungsgruppe „Festlandsockel“ im August 1979 einberufen hatte, war nie auf die 38 konstituierenden Mitglieder beschränkt, sondern stand allen Mitgliedern der Verhandlungsgruppe „Festlandsockel“ offen.

Die sog. Gruppe der 38 hat fünfmal getagt. Die Verhandlungen über die Festlandsockelaußengrenze werden gegenwärtig in der Verhandlungsgruppe „Festlandsockel“ unter voller Beteiligung der Delegation der Bundesrepublik Deutschland fortgesetzt.

11. Sind nach Auffassung der Bundesregierung Großbritannien, Irland, Frankreich, die Niederlande, Kanada, die USA und Japan, die alle Vollmitglieder in der „Gruppe 38“ sind, Vertreter von Extremforderungen?

Alle genannten Staaten haben wegen des Zuschnitts ihrer eigenen Küsten oder der ihrer überseeischen Gebiete zum Unterschied von der Bundesrepublik Deutschland ausgesprochene Küstenstaatsinteressen. Sie befürworten deshalb eine weitgehende seewärtige Ausdehnung der küstenstaatlichen Nutzungsrechte am Festlandsockel. Die Delegation der Bundesrepublik Deutschland steht in ständigen Konsultationen mit den Delegationen der genannten Staaten, um klare Maßstäbe für die Außengrenze der Festlandsockel festzulegen.

